

# Gefahrstoffmeldebogen

## - Merkblatt -

### Einleitung

Um die Gefahren beim Umgang mit Gefahrstoffen zu reduzieren und im Falle eines Zwischenfalles eine sichere Behebung zu gewährleisten und die Betriebsunterbrechung so gering wie möglich zu halten, ist die Feuerwehr der Stadt Freiburg im Breisgau als leistungsfähiger Partner für Sie da.

Bitte beachten Sie das Unternehmen, welche in der Stadt Freiburg im Breisgau mit Gefahrstoffen umgehen, aufgrund verschiedener Rechtsgrundlagen dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz (ABK) gegenüber **meldepflichtig** sind. Zur Erfüllung dieser Meldepflicht füllen sie bitte den Gefahrgutmeldebogen aus.

### Definition

Gefahrstoffe sind Stoffe (Reinstoffe), Zubereitungen (Gemische, Gemenge oder Lösungen von Stoffen) oder Erzeugnisse, denen eine oder mehrere der nachfolgenden Eigenschaften (Gefährlichkeitsmerkmale) zugeordnet werden:

1. explosionsgefährlich/explosionsfähig,
2. brandfördernd,
3. hochentzündlich,
4. leichtentzündlich,
5. entzündlich,
6. sehr giftig,
7. giftig,
8. gesundheitsschädlich,
9. ätzend,
10. reizend,
11. sensibilisierend,
12. krebserzeugend,
13. fortpflanzungsgefährdend,
14. erbgutverändernd,
15. umweltgefährlich.

Solche Gefahrstoffe können auch bei Tätigkeiten mit Arbeitsstoffen entstehen oder freigesetzt werden, die selbst kein Gefahrstoff sind, zum Beispiel Holzstaub beim Schleifen von Holz.

Außerdem ist ein Stoff ein Gefahrstoff, wenn er abweichend von den oben genannten Eigenschaften andere Eigenschaften besitzt, die für die Beschäftigten eine Gefahr darstellen, wie zum Beispiel die erstickende Wirkung von Stickstoff, die haut-

schädigende Wirkung von Feuchtarbeit oder die narkotische Wirkung von Lösemitteln.<sup>1</sup>

Im Zweifelsfall nehmen Sie bitte Kontakt zum Amt für Brand- und Katastrophenschutz (ABK) der Stadt Freiburg, Abteilung Einsatzplanung & Katastrophenschutz auf. (-> siehe Kontakt)

## Rechtsgrundlagen

Die Meldepflicht über den Umgang mit Gefahrstoffen an das Amt für Brand- und Katastrophenschutz (ABK) ergibt sich aus verschiedenen Rechtsgrundlagen. Im Folgenden werden einzelne genannt. Diese Aufzählung ist nicht abschließend, da es je nach Unternehmen oder Organisation weitere relevante Rechtsgrundlagen geben kann.

- §§ 3, 19 und 35 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG)
- §§ 8a, 8b und 30 Landeskatastrophenschutzgesetz BW (LKatSG)
- §§ 54, 106 und 152 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
- § 13 Biostoffverordnung (BioStoffV)
- § 13 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- §§ 6, 10 und 21 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Bitte beachten Sie, dass sich Meldepflichten auch aus den einschlägigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) ergeben können.

## Kontakt

Für weitergehende Informationen und Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Amt für Brand- und Katastrophenschutz (ABK)  
Abteilung Einsatzplanung & Katastrophenschutz  
Eschholzstraße 118  
79115 Freiburg im Breisgau

Tel.: 0761/201-3310 oder 0761/201-3313  
Email: [abk-einsatzplanung@stadt.freiburg.de](mailto:abk-einsatzplanung@stadt.freiburg.de)

---

<sup>1</sup> Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV)(2012). BGI/GUV-I 8625. S.8.